



Landesamt für Umwelt

Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

DB Netz AG
Granitzstraße 55 - 56
13189 Berlin

Bearb.: Herr Andreas Kansy
Gesch.-Z.:LFU-T22-
3702/916+35#340891/2021
Hausruf: +49 3332 29108-12
Fax: +49 331 27548-4543
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andreas.Kansy@LfU.Brandenburg.de

Schwedt/Oder, 22. Oktober 2021

Ihre Zeichen: T.016076441, T.016076448

Ausnahmezulassung nach Landes-Immissionsschutzgesetz § 10 Abs. 3

BV: Weichenerneuerung Eberswalde - Britz 19.-27.11.2021

Antragsteller: DB Netz Granitzstr. 55 - 56, 13189 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des mit Schreiben vom 19.10.2021 vorgelegten Antrages zur Durchführung nächtlicher Bauarbeiten nach § 10 Abs. 3 LImSchG (i.V.m. Nr. 3.1.2 AVV Baulärm) für – BV: Weichenerneuerung EBW, Britz - ergeht folgender

Zulassungsbescheid

I. Tenor

- I.1 Dem Antrag zur Durchführung der Baumaßnahmen im Zeitraum vom
19.11.2021 bis 27.11.2021 (8 Nächte)
wird ausnahmsweise stattgegeben.
- I.2 Zur Gewährleistung des Schutzes der Nachbarschaft vor vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen, wird die Ausnahmezulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen. (Siehe Punkt II.)
- I.3 Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert, richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg, sowie der hierzu erlassenen Gebührenordnung und ergeht an folgende Rechnungsadresse:

Besucheranschrift:

Dammweg 11

16303 Schwedt/Oder

Tel: +49 03332 441-744

Fax: +49 03332 441-777

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

DB Netz AG
RB Ost c/o Deutsche Bahn AG
SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

II. Bedingungen und Auflagen

II.1 Die Ausnahmezulassung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Spätestens drei Werktage vor Baubeginn sind die zum jeweiligen Baustellenabschnitt im Umkreis von 600 m betroffenen Anwohner über die geplanten Bauarbeiten durch geeigneter Form (z.B. Wurfzettel im Briefkasten oder gut sichtbare Aushänge im Hauseingang) zu informieren.

In der Anwohnerinformation ist zwingend anzugeben:

- der Grund und die Dauer der Arbeiten,
- ein telefonischer Ansprechpartner,
- Eignung der geplanten Bauarbeiten zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen im Nahbereich zu führen,
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausweichquartieren für die unter II.2 Nr. 1 genannten Bereiche.

II.2 Die Ausnahmezulassung wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. Spätestens drei Werktage vor Baubeginn sind Anwohnern, deren Wohngebäude sich in einem Abstand von weniger als 110 m zum jeweiligen Baustellenabschnitt befinden, auf ihr Verlangen kostenlos Ausweichquartiere in örtlicher Nähe zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Ausweichquartiere müssen in der örtlichen Nähe der betroffenen Anwohner, jedoch nicht innerhalb des vom dem betroffenen Nachtbaustellenabschnitt beeinflussten Gebietes liegen.
2. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die zuständigen Polizeidienststellen, sowie die zuständigen Ordnungsbehörden unter Beifügung einer Kopie dieses Zulassungsbescheides zu informieren
3. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind dem Landesamt für Umwelt die Erfüllung der Verpflichtungen unter 1 und 2 der Auflagen, sowie die durchgeführte Anwohnerinformation schriftlich nachzuweisen (z. B. E-Mail, Fax, Post).
4. Beim Einsatz akustischer Warneinrichtungen, die zum Schutz der Arbeitnehmer unverzichtbar sind, ist auf Technik mit dem geringsten Geräuschpegel zurückzugreifen.
5. Möglichkeiten der Lärmabschirmung sowie des Einsatzes lärmarter Technik sind auszunutzen.
6. Alle lärmintensiven Tätigkeiten sind soweit wie möglich von der Wohnbebauung entfernt durchzuführen.

7. Stromaggregate sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Anwohner durch Lärm und Abgase soweit wie möglich vermieden werden.
8. Beleuchtungseinrichtungen sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Anwohner durch Blendung und Aufhellung soweit wie möglich vermieden werden.
9. Der Baustellenleiter wird verpflichtet, einen nach Maßgabe möglicher Verfahren und möglicher Arbeitsorganisationen geräuschreduzierten Ablauf zu gewährleisten.
10. Geräusche, die in keinem unmittelbaren, notwendigen Zusammenhang mit den zu verrichtenden Arbeiten stehen (z.B. laute stimmliche Äußerungen, Musikwiedergabe, Standlaufzeiten von Maschinen von mehr als 5 Minuten), sind zu unterlassen.
11. Der Bauleiter oder ein von ihm Beauftragter hat während der Durchführung der Baumaßnahmen vor Ort auf der Baustelle anwesend zu sein. Diese Person ist für die genehmigungskonforme Durchführung der Bauarbeiten verantwortlich und gleichzeitig Ansprechperson für Bürger und Behörden.
12. Eine Kopie dieser Zulassung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben v. 19.10.2021 beantragten Sie eine Ausnahmezulassung zur Durchführung nächtlicher Bauarbeiten: BV: Weichenerneuerung EBW, Britz.

Zum Einsatz kommen u. a. Maschinen, die erhebliche Geräuschemissionen verursachen. Dazu gehören insbesondere:

Einsatz in der Nachtzeit

Maschinentyp	Einsatzzeit	Anzahl	Schalleistungspegel
Arbeitszug mit Lok	20.11.: 00:00 - 06:00 Uhr 21.11.: 04:00 - 06:00 Uhr 22.11.: 03:00 - 06:00 Uhr 23.11.: 02:00 - 06:00 Uhr 24.11.: 01:00 - 06:00 Uhr	2	91 dB(A)
Zweiwegebagger	20.11. – 25.11.: 22:00 - 06:00 Uhr	2	102 dB(A)
Universalstopfmaschine	22.11. – 23.11.: 22:00 - 03:00 Uhr 24.11.: 04:00 - 06:00 Uhr	1	106 dB(A)
Schotterplaniermaschine	22.11. – 23.11.: 22:00 - 03:00 Uhr 24.11.: 04:00 - 06:00 Uhr	1	113 dB(A)

Die Unabdingbarkeit der Nachtarbeit begründen Sie wie folgt:

Die DB Netz AG richtet in den einzelnen Baubereichen eine durchgehende Sperrung mit Einschränkungen im Fahrplan ein. Sie nimmt die Beeinträchtigungen durch die durchgehende Sperrung für eine schnelle Bauzeit in Kauf. Eine Nichtzulassung der Maßnahme würde die Einrichtung von Langsamfahrstellen wegen Oberbaumängeln nach sich ziehen, was wiederum einen erheblichen Einfluss auf die Fahrplangestaltung zum Nachteil der Reisenden hätte.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 und 4 LImSchG und § 1 Abs. 1 ImSchZV für die Erteilung der Ausnahmezulassung zuständig.

Die vorliegende Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe, einschließlich der mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen, wird nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen.

Im Einzelnen:

1. Zur Ausnahmezulassung

Die Zulassung der Ausnahme beruht auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 3 Satz 1 LImSchG i.V.m. Zi. 5.2.2 der AVV Baulärm.

Danach kann die nach § 21 LImSchG zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe (§ 10 Abs. 1 LImSchG) zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Da es sich bei den geplanten Arbeiten um eine Baustelle handelt, ist die AVV Baulärm ebenfalls anzuwenden. Somit wird die Zeit von 20:00 – 22:00 Uhr und 06:00 - 07:00 Uhr ebenfalls zur Bewertung herangezogen.

Die von Ihnen mit Schreiben vom 19.10.2021 beantragten Tätigkeiten im Zusammenhang mit nächtlichen Bauarbeiten - BV: Weichenerneuerung EBW, Britz- sind aufgrund der im Ergebnis einer vom LfU durchgeführten überschlägigen Schallausbreitungsrechnung lokal geeignet die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

Unter Berücksichtigung eines Schwellwertes von 45 dB(A) ergibt sich ein Bereich von 600 m um den betreffenden Baustellenabschnitt, in dem es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann. Unter Berücksichtigung eines Schwellwertes von 60 dB(A) ergibt sich ein Bereich von 110 m um den jeweils betroffenen Baustellenabschnitt, in dem es zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann.

Im vorliegenden Fall ist von einem besonderen, überwiegenden Interesse eines Beteiligten, bzw. öffentlichen Interesse an der Durchführung der Bauarbeiten während der Nachtzeit auszugehen. Organisatorische Abläufe erfordern es, dass die vom Antragsteller beantragten Bauarbeiten (ausschließlich) zur Nachtzeit durchgeführt werden.

Dem schutzwürdigen Interesse der Anwohner auf eine ungestörte Nachtruhe gegenüber steht hier das besondere, überwiegende Interesse der DB, den uneingeschränkten Personenverkehr aufrechtzuerhalten. Ohne die Maßnahmen würden auf Dauer Langsamfahrstellen entstehen.

Die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner auf der einen Seite und der im öffentlichen Interesse, bzw. besonderen überwiegenden Interesse des Antragstellers notwendigen Ausführung der Bauarbeiten zur Nachtzeit auf der anderen Seite, fällt vorliegend zugunsten des öffentlichen Interesses bzw. des besonderen überwiegenden Interesses des Antragstellers aus.

2. Zu den Bedingungen und Auflagen unter II.1 und II.2

Die der Ausnahmezulassung beigefügten Bedingungen und Auflagen beruhen auf § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 *usw.* Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG soll die Ausnahmezulassung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Hieraus ergibt sich für die von der Behörde zu treffende Ermessensentscheidung über die Beifügung von Nebenbestimmungen (sog. Entschließungsermessen) eine Einschränkung mit der Folge, dass die Behörde im Regelfall die Ausnahmezulassung mit Nebenbestimmungen zu verbinden hat. Nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen, darf die Behörde hiervon absehen. Aus Ihrem Antrag auf Ausnahmezulassung sind jedoch für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles keine Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Die Ausnahmezulassung ergeht hinsichtlich der mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen in II.1 und II.2 auch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Einschränkungen durch die aufschiebende Bedingung unter II.1, sowie durch die Auflagen unter II.2 erfolgen im Interesse der betroffenen Anwohner und um deren Schutz vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen während der Bauarbeiten sicherzustellen.

Insbesondere die Auflage Nr. II.2.1 ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und einer Gefährdung der Gesundheit erforderlich. Einer möglichen Gefährdung können sich die Bewohner kostenneutral auf keine andere Art und Weise entziehen.

Die Bedingung Nr. II.1.1 ist geeignet, den Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu gewährleisten, wenn die Baustelle in der schutzbedürftigen Zeit in Betrieb gehen kann. Sie ist auch erforderlich, weil betroffene Anwohner erst durch die Anwohnerinformation überhaupt Kenntnis vom Vorhaben und den möglichen Lärmeinwirkungen erhalten und so die Möglichkeit besitzen, sich auf das Geschehen einstellen zu können. So können sie selbst Maßnahmen ergreifen, um dem Baustellenlärm zu entgehen und ggf. auch die Ausweichquartiere in Anspruch nehmen. Die Wirksamkeit der Ausnahmezulassung ist erst gegeben, wenn betroffene Anwohner in die Lage versetzt wurden, der schädlichen Umwelteinwirkung oder der erheblichen Belästigung in einer angemessenen Zeit entgehen zu können und ggf. auf erhebliche Auswirkungen während des Betriebes auch Einfluss nehmen zu können.

Die Bedingung ist auch angemessen. Damit verbundene Nachteile stehen nicht außer Verhältnis zum Erfolg einen möglichst effektiven Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen in der Nacht zu gewährleisten. Das Interesse der Anwohner, ein Recht auf angemessene Nachtruhe auch mit dem Betrieb der Baustelle zu haben, überwiegt den mit der Anwohnerinformation verbundenen Aufwand und Belastungen des Bauherrn. Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

IV. Hinweis

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden (Insbesondere zum Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)).

Der Antrag wurde immissionsschutzrechtlich für den gesamten beantragten Zeitraum geprüft. Diese Prüfung ersetzt jedoch nicht die Abwägung nach den Anforderungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes, ebenso nicht die Prüfung der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Die entsprechenden Genehmigungen sind von Ihnen in eigener Verantwortung bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

2. Störungen oder Verzögerungen im Betriebsablauf haben keine aufschiebende Wirkung
3. Es dürfen nur die im Antrag genannten Maschinen zum Einsatz kommen.

V. Rechtsquellenverzeichnis

- §§ 10 und 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) für das Land Brandenburg vom 22. Juli 1999 (GVBl. Teil I Nr. 17 vom 06. August 1999), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S.175, 184)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
- §§ 1 und 15 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) und Tarifstelle 2.4.3 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (GebOMUGV) vom 22. November 2011
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 BGBl. S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Kansy